

§4

Steuerliche Anmeldung

Körperschaften gemäß § 1 dieser Verordnung haben sich bei dem für den Sitz der Körperschaft territorial zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden. Durch das Finanzamt wird ihnen die Steuernummer mitgeteilt, unter der alle Steuerzahlungen zu leisten sind.

§5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 159)
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1985 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 28 S. 319),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1988 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 23 S. 254),
- Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106),
- Zweite Verordnung vom 14. Juni 1984 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 18 S. 238),
- Dritte Verordnung vom 24. Mai 1985 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 14 S. 178),
- Vierte Verordnung vom 22. September 1986 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 30 S. 416),
- Anordnung vom 20. Dezember 1985 über die Handelsfondsabgabe (Sonderdruck Nr. 1221 des Gesetzblattes).

Berlin, den 27. Juni 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident
Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen

Anlage

zu § 3 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung

Grundsätze
zur Ermittlung des Steuerprozentsatzes
für die zusammengefaßte Steuerrate

1. Ermittlung der voraussichtlichen Umsätze und Gewinne für das 2. Halbjahr 1990

a)	voraussichtliche Umsätze 1. 7. bis 31.12.1990	... DM
b)	voraussichtliche Betriebsausgaben 1.7. bis 31. 12.1990	... DM
c)	voraussichtlicher Gewinn 1. 7. bis 31.12.1990	... DM
2.	Umrechnung auf ein Kalenderjahr	
a)	Jahresumsatz (Ziffer la x 2)	... DM
b)	Jahresgewinn (Ziffer lc x 2)	... DM
3.	Ermittlung des Betriebsvermögens per 1. Juli 1990	
	— Anlagevermögen* 11 (ohne Betriebsgrundstücke)	... DM
	— Betriebsgrundstücke ² (einschließlich Grund und Boden)	... DM
	— Umlaufvermögen	... DM
	— Schulden (Verbindlichkeiten und Kredite)	7. ... DM
	Betriebsvermögen/Gewerbekapital	... DM
4.	Ermittlung der Steuern	
4.1.	Vermögensteuer	
	1 % vom Betriebsvermögen	... DM
4.2.	Gewerbsteuer (vereinfacht)	
	— nach dem Gewerbekapital 0,8% vom Gewerbekapital (Ziffer 3)	... DM
	— nach dem Gewerbeertrag 20% vom Gewerbeertrag/Gewinn (Ziffer 2b)	... DM
	Gewerbsteuer	... DM
4.3.	Körperschaftsteuer	
	— Gewinn (Ziffer 2b)	... DM
	— Gewerbesteuer (Ziffer 4.2.)	7. ... DM
	steuerpflichtiges Einkommen	... DM
	Körperschaftsteuer lt. Tabelle B des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990	... DM
5.	Ermittlung des Steuerprozentsatzes für die zusammengefaßte Steuerrate	
	— Vermögensteuer (Ziffer 4.1.)	... DM
	— Gewerbesteuer (Ziffer 4.2.)	... DM
	— Körperschaftsteuer (Ziffer 4.3.)	... DM
	Summe der Steuern (Steuerrate)	... DM
	Der Steuerprozentsatz ist das Verhältnis der Steuerrate x 100 zum Jahresumsatz.	
	<u>Steuerrate</u> <u>x100</u>	
	Jahresumsatz (Ziffer 2a)	= ... %

Dieser Prozentsatz kann durch die Körperschaft jederzeit an die tatsächliche Entwicklung der Umsätze und Gewinne angepaßt werden. Dabei auftretende Überzahlungen können mit der fälligen Steuerrate verrechnet werden; Nachzahlungen sind mit der fälligen Steuerrate zu leisten.

¹ Es ist der in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellte Buchwert, mindestens jedoch ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

² Es ist ein Zehntel des dafür in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellten Wertes anzusetzen.